



## Inhalt

- Einleitung und Grundlagen
- Naturschutz in der Gemeinde
- Ortsplanung
- Biotopschutz
- Finanzielle Unterstützung
- Naturinventar
- Musterobjektblatt

## Einleitung

Das Naturschutzgesetz überträgt den Naturschutz von lokaler Bedeutung den Gemeinden. Diese haben daher im Naturschutz eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Nicht nur die grossen, spektakulären Naturschutzgebiete des Kantons benötigen Schutz und Pflege. Auch die vielen kleinen, oft unscheinbaren Lebensräume bedürfen der Beachtung und der Erhaltung. Gerade die Natur und Landschaft in unserer nächsten Umgebung, die naturnahen Lebensräume in unserer Gemeinde sind die unmittelbaren, täglich greifbaren Erlebnisräume und Bezugspunkte zur Natur. Dazu ist Sorge zu tragen.

Die Gemeinden werden in dieser Aufgabe nicht allein gelassen. Bund und Kanton unterstützen sie durch die Bereitstellung von Rechtsgrundlagen, durch finanzielle Beiträge, durch Beratung und verschiedene Arbeitshilfen.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen für den Naturschutz auf Gemeindefläche und über die wichtigsten Aufgaben, welche die **Gemeinde in Eigenverantwortung** erfüllen soll. In den weiteren Kapiteln dieser Dokumentation finden sich spezifische Informationen und Arbeitshilfen.

## Grundlagen

Wichtige Grundlagen zur Einsicht oder zum Bezug – Herausgeber siehe Kapitel "Adressen".

- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR): [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)
- Leitbild Naturschutz des Kantons Bern. 1991. Berner Biotope. 1993.
- Kapitel 6.1 Heckenschutz in dieser Dokumentation
- Richtplan Kanton Bern. 2002.
- Landschaftsentwicklungskonzept. Regierungsrat des Kantons Bern. 1998.
- Musterbaureglementsartikel, Teil Natur und Landschaft. 1997.
- Landschaftsentwicklung in der Gemeinde – Arbeitshilfe für die Gemeinden. 1996.
- Leitlinien zur Planung der kommunalen Landschaftsentwicklung. 1994.
- Weitere Arbeitshilfen für die Ortsplanung, Musterreglemente und Publikationen. Hrsg.: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern
- Landschaftsplanung in der Gemeinde. 1995. Hrsg.: Pro Natura Schweiz, Basel

# Naturschutz in der Gemeinde

*Der Schutz und die Förderung der Natur gilt für das gesamte Gemeindegebiet – sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes.*

*Bild: Gemeinde Erlach am Bielersee.*



Naturschutz ist nicht nur eine Aufgabe des Kantons. Die Bundesgesetzgebung, das kantonale Naturschutzgesetz und das kantonale Baugesetz rufen auch die Gemeinden dazu auf, ihren Beitrag zur Erhaltung der schutzwürdigen Lebensräume und Objekte von lokaler Bedeutung zu leisten. Die Gesetzgebung bietet dabei den rechtlichen Rahmen, in welchem die Gemeinden – weitgehend in Eigenverantwortung – den Natur- und Landschaftsschutz auf Gemeindeebene vollziehen sollen.

## Bundesgesetzgebung

Die kantonale Gesetzgebung stützt sich auf die Bundesgesetzgebung ab, welche als übergeordnetes Recht auch für Gemeinden von Bedeutung ist. Grundlegende Bestimmungen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) enthalten. Eine wesentliche Grundlage bildet auch das Raumplanungsgesetz (RPG), auf welches sich das kantonale Baugesetz abstützt.

## Das Gesetz im Wortlaut – NHG Bund

- Art. 18 (Auszug) Schutz von Tier- und Pflanzenarten
- 1 Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.
  - 1bis Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.
  - 1ter Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

## Kantonales Naturschutzgesetz

Das kantonale Naturschutzgesetz bildet die Rechtsgrundlage für den Naturschutz im Kanton Bern – der Vollzug auf Gemeindeebene erfolgt nach Massgabe der Baugesetzgebung. Das Naturschutzgesetz legt insbesondere die Zuständigkeiten fest. Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung werden durch den Bund und den Kanton erfasst und mit verschiedenen Massnahmen geschützt und unterhalten (vgl. Kapitel "Biotopschutz"). Alle übrigen schutzwürdigen Objekte gelten als lokal bedeutend – für deren Erfassung, Schutz und Unterhalt die Gemeinden verantwortlich sind (Art. 8,9,16,19 NSchG). Sie können in dieser Aufgabe durch Bundes- und Kantonsbeiträge unterstützt werden.

### Das Gesetz im Wortlaut – NSchG Kanton

#### Art. 8 Einreihung

- 1 Die schutzwürdigen Gebiete und Objekte werden nach ihrer Bedeutung eingereiht.
- 2 Unterschieden wird zwischen nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.
- 3 Solange der Bund oder der Kanton nichts anderes bestimmt haben, gelten schutzwürdige Gebiete und Objekte als lokal bedeutend.

#### Art. 16 Gemeinden

- 1 Den Gemeinden obliegt der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene.
- 2 Die Gemeinden
  - a sichern die schutzwürdigen Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung und beschliessen über ihre Unterschutzstellung;
  - b erlassen die erforderlichen Verfügungen;
  - c können Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung abschliessen, insbesondere für Ausgleichsflächen von lokaler Bedeutung;
  - d können Abgeltungen, Entschädigungen und Beiträge ausrichten;
  - e können die Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung führen.



*Zur Beurteilung der lokalen, regionalen oder nationalen Bedeutung der Lebensräume werden Indikatorarten wie z.B. Reptilien – im Bild eine Schlingnatter – beigezogen (vgl. Kapitel Artenschutz).*

Das Naturschutzgesetz enthält außerdem die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie zahlreiche Bestimmungen, die auch für Gemeinden von Bedeutung sind. Es regelt u.a. den Biotopschutz auf freiwilliger Basis durch Bewirtschaftungsverträge, den direkten Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie besondere Massnahmen wie die Aufsicht und die Durchsetzung, das Strafwesen und die Rechtspflege.

### Weitere Gesetzgebung

Zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen enthalten grundlegende Bestimmungen, welche dem Naturschutz dienen (vgl. Kapitel "Rechtsgrundlagen"). In der eidgenössischen und kantonalen Jagd- und Fischereigesetzgebung ist der Schutz der Säugetiere, Vögel, Fische und anderer Wassertiere und ihrer Lebensräume geregelt. Die Landwirtschaftsgesetzgebung enthält Beitragsregelungen für ökologische Ausgleichsflächen (siehe Abschnitt "Ökologischer Ausgleich"). Daneben bilden auch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, das Gewässerschutzgesetz, das Waldgesetz usw. wichtige Gesetzesgrundlagen.

## Kantonales Baugesetz

Der kommunale Natur- und Landschaftsschutz erfolgt – nach den Grundsätzen und gestützt auf das kantonale Naturschutzgesetz – im Rahmen der durch die Raumplanungs- und Baugesetzgebung festgelegten Ortsplanung. Im kantonalen Baugesetz sind wichtige Planungsgrundsätze enthalten (Art. 54 BauG).

Das kantonale Baugesetz enthält eine Liste der Lebensräume, auf welche in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen ist (Art. 10 BauG). Weiter regelt es das Schutzverfahren für die kommunalen Schutzgebiete sowie die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die Gemeinden (siehe nächste Abschnitte).

## Das Gesetz im Wortlaut – BauG Kanton

Art. 10 (Auszug) Besonders schutzwürdige Objekte

- 1 In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf
  - a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer;
  - b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte;
  - c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze;
  - d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen;
  - e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.
- 2 Sie sollen dabei insbesondere
  - a die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser, Wald, Klima) und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt schützen;
  - b das Kulturland, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und die Bauernbetriebe erhalten;
  - c See- und Flussufer freihalten und öffentlichen Zugang und Begehung erleichtern;
  - d naturnahe Landschaften schützen und Erholungsräume für die bestimmungsgemäße Nutzung freihalten;
  - e wohnliche Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen schaffen;
  - f die besonderen Werte der Landschaft, von Siedlungen, Siedlungsteilen und anderen schützenswerten Objekten bewahren, pflegen, nötigenfalls wiederherstellen;
  - d günstige räumliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Landwirtschaft schaffen;
  - h die Durchführung der öffentlichen Bauaufgaben sicherstellen;
  - i auf die sparsame Verwendung von Energie achten;
  - k eine Überlastung der Gewässer mit Oberflächenwasser vermeiden und dafür sorgen, dass sauberes Wasser versickern kann.
- 3 Der Ermessensspielraum nachgeordneter Behörden, die Autonomie der Gemeinden und die Baufreiheit der Privaten dürfen durch Massnahmen der Raumplanung nur soweit eingeschränkt werden, als es das Gemeinwohl erfordert.

## Das Gesetz im Wortlaut – BauG Kanton

Art. 54 Grundsätze der Raumplanung

- 1 Die Gemeinden, die Regionen und der Kanton sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten und auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.
- 2 Sie sollen dabei insbesondere
  - a die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser, Wald, Klima) und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt schützen;
  - b das Kulturland, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und die Bauernbetriebe erhalten;
  - c See- und Flussufer freihalten und öffentlichen Zugang und Begehung erleichtern;
  - d naturnahe Landschaften schützen und Erholungsräume für die bestimmungsgemäße Nutzung freihalten;
  - e wohnliche Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen schaffen;
  - f die besonderen Werte der Landschaft, von Siedlungen, Siedlungsteilen und anderen schützenswerten Objekten bewahren, pflegen, nötigenfalls wiederherstellen;
  - d günstige räumliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Landwirtschaft schaffen;
  - h die Durchführung der öffentlichen Bauaufgaben sicherstellen;
  - i auf die sparsame Verwendung von Energie achten;
  - k eine Überlastung der Gewässer mit Oberflächenwasser vermeiden und dafür sorgen, dass sauberes Wasser versickern kann.
- 3 Der Ermessensspielraum nachgeordneter Behörden, die Autonomie der Gemeinden und die Baufreiheit der Privaten dürfen durch Massnahmen der Raumplanung nur soweit eingeschränkt werden, als es das Gemeinwohl erfordert.

## Kommunale Naturschutzaufgaben

Die wichtigsten kommunalen Aufgaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind in der Tabelle "Gemeindeaufgaben im Überblick" zusammengestellt. Die einzelnen Aufgabenbereiche werden nachfolgend kurz erläutert. Im Rahmen dieser Dokumentation wurden viele der aufgeführten Aufgaben bereits ausführlich dargestellt – mit Schwerpunkt auf dem kantonalen Vollzug des Naturschutzes. Für den Vollzug auf Gemeindeebene wurden jeweils spezielle Hinweise gegeben. Einzelne Kapitel und Abschnitte können sinngemäss auch direkt auf den Naturschutz in der Gemeinde übertragen werden.



### Gemeindeautonomie

Gemäss Art. 65 des Baugesetzes sind "die Gemeinden in ihrer Ortsplanung im Rahmen des Gesetzes frei. Sie bestimmen, welche von mehreren gesetzmässigen und zweckmässigen Lösungen zu wählen ist." Die Gemeinden entscheiden damit auch, wo das im Naturschutzgesetz angestrebte Prinzip der Freiwilligkeit eingesetzt werden soll und wo allenfalls ein verstärkter öffentlich-rechtlicher Schutz angebracht sein kann.

### Ansprechpartner und Arbeitshilfen

Je nach Gesetzesgrundlage und Aufgabe sind verschiedene Fachstellen im Kanton als Ansprechpartner für die Beratung der Gemeinden zuständig (siehe Tabelle). Neben der vorliegenden Naturschutzdokumentation stellen die Abteilung Naturförderung sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung den Gemeinden verschiedene Arbeitshilfen zur Verfügung (siehe Grundlagen). Wegleitend dabei sind das "Leitbild Naturschutz des Kantons Bern", die Broschüre "Berner Biotope" sowie die verschiedenen Arbeitshilfen für die Ortsplanung.

*Auch der kommunale Naturschutz setzt in erster Linie auf Freiwilligkeit: neue Heckenpflanzung in Opplingen.*

### Kommunale Fachgruppe Natur- und Landschaft

Die Naturschutzaufgaben werden auch auf Gemeindeebene zunehmend umfangreicher und komplexer. Um diese Aufgaben wirksam erfüllen zu können, ist die Einrichtung einer kommunalen Fachgruppe "Natur- und Landschaft" empfehlenswert. Dabei ist auf eine gute Zusammenarbeit mit allen kommunalen naturschützerisch aktiven Interessengruppen zu achten.

## Gemeindeaufgaben im Überblick

		NSchG Art.	BauG Art.	Ansprech- partner	vgl. Hinweise in Kapitel	Arbeitshilfen
● <b>Rechtsgrundlagen</b> kommunaler Naturschutz	8,16,19 18 NHG	10 54	ANF / AGR	Rechts- grundlagen	NSchG, NSchV BauG	
● <b>Ortsplanung</b> Baureglement, Zonenplan, Kommunaler Richtplan Fachkommission	41	64-67 69-71 68,103	AGR		Arbeitshilfen für die Ortsplanung, Musterreglement	
● <b>Kommunale Inventare</b> Biotopt-Erfassung	9,10	10d	ANF / AGR	Inventare im Kanton Bern	siehe Abschnitt "Naturinventar"	
● <b>Vorsorglicher Schutz</b> Verfügung, Planungszonen	44	62,63	AGR	Biotopschutz	Arbeitshilfen für die Ortsplanung	
● <b>Biotopschutz</b> Kommunale Schutzgebiete	19,41	86 58-61	AGR	Biotopschutz	Kant. Muster- schutzbeschluss	
● <b>Biotoptflege u. -gestaltung</b> Erfolgskontrolle Biotopt-Vernetzung	19 20	54	ANF / AGR Wildhüter	Biotopschutz	Leitbild Natur- schutz Kt.Bern, Berner Biotope	
● <b>Ökologischer Ausgleich</b> Bewirtschaftungsverträge Kanton (nat./reg.Obj.)	21 4 24, 53	54	ANF	Biotopschutz im Landwirt- schaftsgebiet	Verordnung FTV Merkblätter	
Bewirtschaftungsverträge Gemeinde (lok. Objekte)	(LwG, ÖQV)		ANF AGR ADR	Biotopschutz im Landwirt- schaftsgebiet	Richtlinien ÖQV	
● <b>Regelungen im Wald</b>	19		FD	Biotopschutz im Wald	KWaG	
● <b>Jagd- und Fischerei</b>	12		JI/FI	Artenschutz	JG und FG	
● <b>Ausnahmebewilligungen</b>	div.		ANF	Abteilung Regierungs- statthalter TBA	Hecken-Merkblatt und Richtlinien	
● <b>Widerrechtliche Eingriffe</b> Wiederherstellung u.Ersatz	45		ANF	Biotopschutz		
● <b>Enteignung</b>	47-50	130	ANF / AGR	Biotopschutz		
● <b>Strafen/Beschwerderecht</b>	57-60		VOL	NS im Kt. Bern		
● <b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	3		div.	Biotopschutz	Berner Biotope	
● <b>Finanzielle Unterstützung</b>	52	139/140	AGR		Arbeitshilfen für die Ortsplanung	

**Abkürzungen:** ADR Abt. Direktzahlungen und Rebbau, AGR Amt für Gemeinden und Raumordnung, ANF Abteilung Naturförderung, FG Fischereigesetzgebung, FI Fischereiinspektorat, FD Forstdienst, FTV VO über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete, JG Jagdgesetzgebung, JI Jagdinspektorat, KWaG Kantonales Waldgesetz, LwG Landwirtschaftsgesetzgebung, NHG Natur- und Heimatschutzgesetz Bund, OQV Öko-Qualitätsverordnung, TBA Tiefbauamt, VOL Volkswirtschaftsdirektion

# Ortsplanung

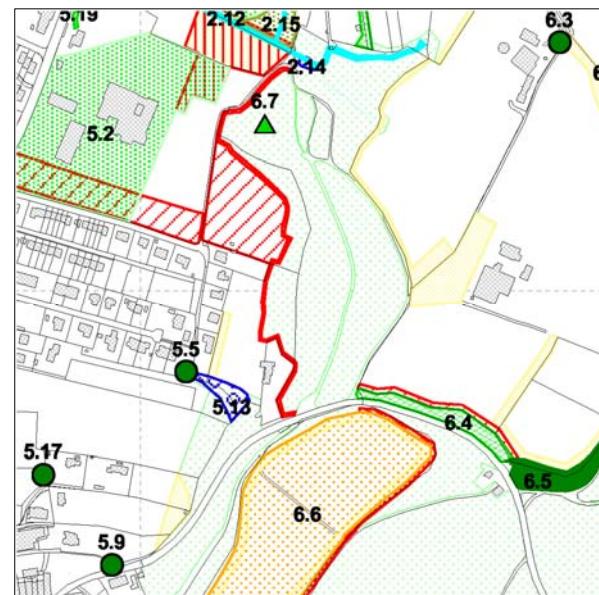
*Der behördenanweisende, jedoch nicht grundeigentümerverbindliche Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für die Naturschutzarbeit in der Gemeinde.*

Der Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Ortsplanung (Art. 64ff. BauG) wird in der Arbeitshilfe für die Ortsplanung "Landschaftsentwicklung in der Gemeinde" ausführlich beschrieben. Wichtige Instrumente der Ortsplanung sind der Zonenplan und das Baureglement, beides Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung einer Gemeinde.

Die allgemeinen Grundsätze und die speziellen Bestimmungen des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzes können in das Baureglement einer Gemeinde integriert oder als Sonderreglement in einen rechtsgültigen Anhang aufgenommen werden.

## Kommunaler Richtplan

Als Leitbild für die künftige Landschaftsentwicklung ist die Erstellung eines kommunalen Landschaftsrichtplanes (Art. 103 BauG) mit Realisierungsprogramm zu empfehlen. Ein solcher behördenanweisender, jedoch nicht grundeigentümerverbindlicher Richtplan kann dem Gemeinderat als Arbeitsgrundlage und Leitlinie für einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde dienen.



## Kommunale Inventare

Für die Erfassung der Objekte von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden zuständig. Die kommunalen Inventare werden vom Gemeinderat genehmigt. Sie haben vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelungen nur hinweisende Funktion und binden weder Behörden noch Private. Sie sind öffentlich und können von jedem eingesehen werden (Art. 9 und Art. 10 NSchG, Art. 10 BauG – vgl. Kapitel "Inventare im Kanton Bern"). Ausführliche Erläuterungen siehe Abschnitt „Naturinventar“.

## Vorsorglicher Schutz

Ein vorsorglicher Schutz von gefährdeten schutzwürdigen Gebieten oder Objekten kann gestützt auf Art. 44 des Naturschutzgesetzes durch eine sofortige Verfügung des Gemeinderates mit anschliessender Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens getroffen werden.

Eine zweite Möglichkeit besteht durch die Einrichtung einer Planungszone gemäss Art. 62 und Art. 63 des Baugesetzes. Diese wird vom Gemeinderat für die Dauer von höchstens zwei Jahren bestimmt und kann mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion aus besonderen Gründen bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Während dieser Frist kann im Rahmen der Nutzungsplanung das geeignete rechtsmässige Schutzverfahren durchgeführt werden.

# Biotopschutz

*Bäche mit natürlichem Gerinne und gut ausgebildeter Ufervegetation gehören zu den schützenswerten Objekten in der Gemeinde.*



## Kommunale Schutzgebiete

Während der Schutz von schutzwürdigen Gebieten und Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung im Naturschutzgesetz geregelt ist, richtet sich die Unterschutzstellung von Gebieten mit lokaler Bedeutung nach dem Baugesetz (Art. 86 BauG).

Das ordentliche Verfahren mit Information und Mitwirkung der Bevölkerung, Vorprüfung, Einspracheverfahren und Genehmigung ist in den Art. 58 bis Art. 61 des Baugesetzes festgelegt. Die Gemeinden melden ihre Unterschutzstellungen der Abteilung Naturförderung und stellen ihm die verlangten Unterlagen zur Verfügung (Art. 10 NSchV).

## Das Gesetz im Wortlaut – BauG Kanton

Art. 86 Schutzgebiete

- 1 Als Schutzgebiete bezeichnen die Gemeinden Landschaften oder Landschaftsteile und Siedlungen oder Siedlungsteile von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung, wie See-, Fluss- und Bachufer, Baumbestände, Hecken, Aussichtslagen, Orts- und Strassenbilder, sowie einzelne schützenswerte Objekte mit ihrer Umgebung.
- 2 Die Gemeinden legen die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest.
- 3 In Schutzgebieten sind nur Bauvorhaben gestattet, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und den von der Gemeinde erlassenen Schutzzonen entsprechen oder standortgebunden sind.

## Biotop-Pflege und Gestaltung

Die rechtliche Sicherung von schutzwürdigen Objekten allein genügt nicht. Die meisten Biotope brauchen eine fachgerechte Pflege und Unterhalt, um ihre naturschützerischen Werte und die biologische Vielfalt zu erhalten. Vielfach sind auch Gestaltungsmassnahmen zu ihrer Aufwertung sinnvoll (Art. 19 NSchG). In intensiv genutzten Gebieten ist die Wiederherstellung und Vernetzung der Lebensräume wichtig (Art. 20 NSchG). Zur Überwachung der biologischen Entwicklung der Lebensräume sowie zur Überprüfung und Anpassung der Ziele und Massnahmen sind ausserdem regelmässige Erfolgskontrollen (Bio-Monitoring) notwendig. Diese Arbeiten können in vielen Fällen durch lokale Naturschutzgruppen übernommen werden. Weitere Informationen dazu im Kapitel "Biotopschutz".



*Hecken können durch die Anlage von Stein- und Asthaufen für Reptilien und Kleinsäuger ökologisch aufgewertet werden.*

## Biotopschutz und ökologischer Ausgleich

Das kantonale Naturschutzgesetz ermöglicht neben der Unterschutzstellung auch freiwillige Schutzmassnahmen wie Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Nutzungsauflagen und entsprechenden Abgeltungen (Art. 4 NSchG). Bewirtschaftungsverträge sind heute ein zentrales Instrument für den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich im Kanton Bern (Art. 21 NSchG).

Auch für Gemeinden ist es vorteilhaft, ihre schutzwürdigen Gebiete wenn möglich durch Bewirtschaftungsverträge zu sichern und eigene Bewirtschaftungsbeiträge auszurichten. Weitere Hinweise finden sich in Kapitel "Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet".

## Regelungen im Wald

Zur Regelung des Schutzes und für den Unterhalt von Biotopen im Wald ist der kantonale Forstdienst beizuziehen (Art. 19 NSchG). Insbesondere im Bereich der Waldränder und des Waldvorlandes ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Forstdienst wichtig. Weitere Informationen siehe Kapitel "Biotopschutz im Wald".

## Jagd- und Fischerei

Die Jagd- und Fischereigesetzgebung bildet eine wichtige Rechtsgrundlage auch für den Naturschutz (siehe Kapitel "Artenschutz"). Für die Umsetzung sind das kantonale Jagdinspektorat und das Fischereiinspektorat zuständig.



*Der Grasfrosch ist wie alle Amphibien eidgenössisch total geschützt! Das Sammeln von Laich oder Jungtieren z.B. für Lehrzwecke braucht eine Ausnahmebewilligung!*

### **Bewilligungen**

Die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Ufervegetationen und die Eindolung von Gewässern sind grundsätzlich untersagt. Zu diesen und weiteren naturrelevanten Tätigkeiten enthält die Gesetzgebung Ausnahmebestimmungen. Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind aufgrund der Gesetzesbestimmungen verschiedene Stellen zuständig.

### **Widerrechtliche Eingriffe**

Wenn widerrechtliche Eingriffe erfolgen, muss das zuständige Gemeinwesen sofort weitere schädigende Handlungen untersagen und – falls in der Folge der Eingriff nicht bewilligt werden kann – die Wiederherstellung des rechtsmässigen Zustandes oder angemessenen Realersatz durchsetzen (Art. 45 NSchG).

<b>Ausnahmebewilligungen</b>	<b>Amtsstelle</b>
<b>Geschützte Pflanzen und Tiere</b> Sammeln, Fangen, Halten usw. NSchG Art. 32-35; NSchV Art. 24, Art. 27	<b>ANF</b>
<b>Ufervegetation</b> Ausnahmen Beseitigungsverbot NSchV Art. 13	<b>ANF</b>
<b>Kantonale Schutzgebiete, Bundesinventar-Objekte</b> Ausnahmen zu Schutzbeschluss und Schutzbestimmungen der Bundesverordnungen NSchG Art. 15	<b>ANF</b>
<b>Kommunale Schutzgebiete</b> Ausnahmen zum Schutzbeschluss der Gemeinden; NSchG Art. 41	<b>Regierungsstatthalter</b>
<b>Hecken und Feldgehölze</b> Ausnahmen Beseitigungsverbot NSchG Art. 27-28; NSchV Art. 13 JSG Bund Art. 18; JWVG Art. 47	<b>Regierungsstatthalter</b>
<b>Gewässer</b> Ausnahmen für Eingriffe und Abweichungen vom Raumbedarf, Unterschreitung der 10-Meter Abstandsregelung für Bauten, Eindolungsverbot usw. WBG Art. 4, WBV Art. 21; GSchG Art. 37-38; KWBG Art. 48; KWBV Art. 39-40	<b>Tiefbauamt</b>



## Öffentlichkeitsarbeit

Der Naturschutz braucht die breite Unterstützung durch natur- und umweltbewusste Bürger. Dies kann durch eine engagierte Öffentlichkeitsarbeit – am besten und direktesten in der einzelnen Gemeinde – gefördert werden.

Das vorbildliche Beispiel der Gemeinde bei zahlreichen eigenen Aktivitäten im Bereich der Siedlung, der Landwirtschaft und des Waldes, z.B. Wegunterhalt, naturnahe Pflege der öffentlichen Anlagen, des eigenen Landes und des Waldes, Empfehlungen oder Auflagen bei der Verpachtung usw., kann sich entscheidend auf die Motivation der Bevölkerung zum Mitmachen auswirken.

*Die Gemeinde kann durch ihr Vorbild – z.B. mit der naturnahen Gestaltung ihrer öffentlichen Anlagen wie Grünanlagen, Schulhäuser, Parks – motivierend auf die Bevölkerung wirken.*

Die Natur auch in der eigenen Gemeinde wieder vermehrt zu achten und zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe von uns allen!

## Enteignung

Der Regierungsrat kann den Gemeinden das Enteignungsrecht erteilen, soweit zur Erreichung des Schutzzieles von Naturschutzgebieten und -objekten der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen, obligatorischen oder nachbarlichen Rechten nötig ist (Art. 47 bis Art. 50 NSchG). Entschädigungsansprüche sind in Art. 130 des Baugesetzes geregelt.

## Strafbestimmungen und Beschwerderecht

Das Strafgesetzen, die Verjährung von Tatbeständen und das Beschwerderecht sind in Art. 57 bis Art. 60 des Naturschutzgesetzes geregelt. Zuständige Behörde ist die Volkswirtschaftsdirektion.

# Finanzielle Unterstützung



*Der Schlüssel zu den Beiträgen:*

[www.be.ch/beitragwesen-landschaft](http://www.be.ch/beitragwesen-landschaft)

## Unterstützungsbeiträge

Die Gemeinden können gestützt auf die Naturschutz-, die Baugesetz- und die Landwirtschaftsgesetzgebung vom Bund und Kanton finanziell unterstützt werden für Inventarisierung, Schutz, Pflege und Gestaltung von schutzwürdigen Gebieten sowie für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs. Neben einmaligen Beiträgen (z.B. für die Schaffung von Naturschutzgebieten) sind auch wiederkehrende Beiträge (z.B. für Abgeltungen) vorgesehen.

Gesuche für Beiträge nach Art. 52 NSchG sind beim Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Die Weiterleitung von Bundesbeiträgen für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs von lokaler Bedeutung erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Über den aktuellen Stand der kantonalen Unterstützungsmöglichkeiten erteilen das Amt für Gemeinden und Raumordnung und die Internet-Informationsstelle Auskunft:

[www.be.ch/beitragwesen-Landschaft](http://www.be.ch/beitragwesen-Landschaft)

## Das Gesetz im Wortlaut – NSchG Kanton

Art. 52 (Auszug) Unterstützung der Gemeinden

- 1 Der Kanton kann die Gemeinden nach Massgabe von Artikel 140 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 unterstützen mit
  - a Beiträgen an Aufwendungen der Inventarisierung,
  - b Beiträgen an die Arbeiten der Unterschutzstellung, der Pflege und der Gestaltung,
- 2 Er leitet den Gemeinden die Bundesbeiträge weiter, die für Schutz und Unterhalt der Biotope und für ökologischen Ausgleich von lokaler Bedeutung ausgerichtet werden.

## Das Gesetz im Wortlaut – BauG Kanton

Art. 139 (Auszug) Staatsbeiträge

- 1 Der Kanton kann mit Beiträgen unterstützen
  - a Regionen und deren Planungen;
  - b Projekte (Grundlagen, Planungen oder Massnahmen) der Raumplanung von Gemeinden, Regionen und Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, sofern sie von besonderem kantonalem Interesse sind;
  - c Organisationen für ihre Beratungs-, Instruktions- und Informationstätigkeit auf dem Gebiete des Bau-, Planungs- und Umweltrechts und für Leistungen für Wander- und Radwanderwege.
- 2 Auf Staatsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.